

Probeklausur im öffentlichen Recht II vom 3. April 2009

Auf dem Gebiet der Stadt Zürich besteht im Innenstadtbereich ein zweigeschossiges unterirdisches Anlieferungssystem. Die untere Ebene dient vor allem der Anlieferung, die obere enthält Lagerflächen. Für die Erstellung sowie die Nutzung des Systems erteilt die Stadt Zürich gegen Gebühr Sondernutzungskonzessionen.

Ende September 2005 reicht die X AG den privaten Gestaltungsplan „Warenhaus X AG“ für die Überbauung des Hofes ihres Warenhauskomplexes ein.

Gestaltungsplan

Art. 14 – Erschliessung

Die Anlieferung erfolgt über eine Verlängerung des bestehenden unterirdischen Anlieferungssystems.

Mitte 2006 genehmigt die Baudirektion des Kantons Zürich den Gestaltungsplan, der daraufhin vom Stadtrat in Kraft gesetzt wird. Im September erteilt die Bausektion der Stadt Zürich der X AG die Baubewilligung zur Erweiterung der unterirdischen Anlieferung und im Dezember 2007 erteilt der Stadtrat von Zürich der X AG die benötigte Sondernutzungskonzession.

Sondernutzungskonzession

3. Die X AG ist berechtigt, den öffentlichen Grund zu beanspruchen, um die unterirdische Anlieferungsanlage auszubauen und zu nutzen.

4. Die einmalige Konzessionsgebühr beträgt Fr. 860'000.-.

5. Die Konzession ist auf 25 Jahre befristet.

6. Die X AG muss sich in das bestehende Anlieferungssystem einkaufen, wobei die Einkaufssumme primär durch Vereinbarung mit den anderen an das System angeschlossenen Unternehmen festzulegen ist. Subsidiär wird die Summe durch die Stadt verfügt, falls keine Einigung erzielt werden kann.

1. Qualifizieren und beurteilen Sie das Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit der Erteilung der Sondernutzungskonzession. (10%)

2. Würde anstelle einer Sondernutzungskonzession auch eine Bewilligung ausreichen? (10%)

Tatsächlich können die Beteiligten sich nicht auf eine Einkaufssumme einigen. Im Januar 2008 erlässt die zuständige Behörde daher folgende Verfügung:

Einkaufssumme

Die X AG ist verpflichtet, den bereits an das System angeschlossenen Unternehmen eine Einkaufssumme von Fr. 2'350'000.- zu leisten.

Tiefbauamt der Stadt Zürich

Lösung hinten

Sondernutzung

Die X AG ist weder mit dem Inhalt der Sondernutzungskonzession noch mit der Verfügung des Tiefbauamtes einverstanden. Im Februar 2008 erhebt sie Rekurs an die Baurekurskommission und gelangt schliesslich mit Beschwerde ans Zürcher Verwaltungsgericht. Sie argumentiert folgendermassen:

Rekurs durch AG

- a) Es sei keine Konzessionsgebühr geschuldet, weil der Gestaltungsplan genehmigt wurde.
- b) Für die von der Stadt Zürich geltend gemachte Bezahlung der Einkaufssumme sei eine gesetzliche Grundlage erforderlich.
- c) Die Verfügung des Tiefbauamtes sei sowieso nichtig, sie enthalte weder eine Begründung noch sei der X AG vor dem Erlass das rechtliche Gehör gewährt worden (was beides zutrifft).
- d) Die Konzession dürfe nicht befristet werden, da im Gesetz nirgends eine Befristung erwähnt sei. Auf jeden Fall sei eine Befristung von 25 Jahren viel zu kurz, um die Kosten für das Projekt zu amortisieren, vor allem falls das Gericht zum Schluss käme, dass eine Konzessionsgebühr und eine Einkaufssumme geschuldet seien.
- e) Die Befristung der Konzession sei ungerecht, da Konzessionen für Wasserkraftwerke gemäss Art. 58 WRG regelmässig für 80 Jahre erteilt würden.

3. Sind die Argumente der X AG begründet? (50%)

Das Verwaltungsgericht Zürich urteilt zwar im Sinn der X AG, dass keine Konzessionsgebühr und keine Einkaufssumme geschuldet seien, befindet aber die Befristung der Konzession für rechtmässig. Dagegen möchte sich die X AG zur Wehr setzen.

4. Kann die X AG mit einer Beschwerde ans Bundesgericht gelangen? (20%)

5. Die Stadt Zürich ist mit der Streichung der Konzessionsgebühr nicht einverstanden und möchte eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht einreichen. Ist sie dazu legitimiert? (10%)

Hilfsmittel:

- Studienausgabe Öffentliches Recht, Biaggini / Ehrenzeller (Hrsg.)
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (§ 231)

8 +

## Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich

### Privater Gestaltungsplan

#### 2. Zustimmung

§ 86.

Private Gestaltungspläne bedürfen der **Zustimmung** des für den Erlass der **Bau- und Zonenordnung** zuständigen Organs. **Überschreiten** sie den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden **Rahmen nicht**, genügt die **Zustimmung des Gemeinderates**.

### Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

§ 231.

1 Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit **Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken** bedarf es je nach den Umständen einer **Bewilligung oder Konzession**.

2 Die **Inanspruchnahme** ist zu **entschädigen**, soweit sie nicht nach planungsrechtlichen Festlegungen oder Bestimmungen vorgeschrieben oder erlaubt ist.

3 Bei der Bemessung der **Entschädigung** **sind insbesondere** das **Ausmass**, die **Dauer der Beanspruchung**, der wirtschaftliche Nutzen für den Konzessionär und die **allfälligen Nachteile** für das **Gemeinwesen** in billiger Weise zu berücksichtigen.

4 Die Gemeinden sind berechtigt, für die **Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes** im Rahmen dieses Gesetzes eine **Gebührenordnung** zu erlassen.

## Lösungsskizze

(Vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 7. Februar 2006, VB.2005.00279, www.vgrzh.ch, und Urteil des Bundesgerichts vom 23. Oktober 2006, 2P.121/2006)

Achtung: Nachfolgend handelt es sich um eine Lösungsskizze, welche Ihnen erlauben soll, die Korrekturen nachzuvollziehen; die stichwortartige und mit Varianten arbeitende Darstellung stellt keine Musterlösung dar!

Frage 1 10 % 10 Punkte

<b>Sondernutzungskonzession</b>	<i>Sondernutzung</i>
<b>Inhalt</b>	
Dient der Verleihung des Rechts zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache oder zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit.	
Fallbezug: i.c. öffentlicher Grund zur ausschliesslichen Benutzung durch die X.AG	
<b>Rechtsnatur</b>	
Umstritten: (mitwirkungsbedürftige) Verfügung oder (verwaltungsrechtlicher) Vertrag	<i>Verfügung + Verh</i>
<b>Bundesgericht:</b>	
Konzession als gemischter Akt	<i>gemischt</i>
Verfüungsmässig und vertraglich begründeter Teil	
<b>Verfügungsteil:</b>	
Bestimmungen, die durch das Gesetz weitgehend festgelegt sind und Pflichten regeln, an denen ein grosses öff. Interesse bestehen.	
<b>Vertraglicher Teil:</b>	
Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage gering; Spielraum für die Ausgestaltung des Konzessionsverhältnisses im Einzelfall gross.	
Fragen, die nicht wesentliche öff. Interessen betreffen.	
Vertraglicher Teil ist öffentlichrechtlicher, nicht privatrechtlicher Natur.	
<b>Sondernutzungskonzession im Fall</b>	
Ziff. 3: Berechtigung zur Benutzung des öffentlichen Grundes: Verfügung	
Ziff. 4: <b>Gebührenerhebung/Höhe der Gebühr</b> : Diskutabel	<i>Verfügung Gebühren</i>
Gebührenerhebung: Verfügung (Grundsätzlich keine Entäusserung von öffentlichem Grund durch den Staat ohne Gegenwert; gesetzliche Grundlage nötig)	
Gebührenhöhe: Verfügung (§ 231 Abs. 3 PBG; Legalitätsprinzip im Abgaberecht). Vertraglich: Vertragsfreiheit, Parteien können verhandeln	
Ziff. 5: <b>Befristung/Dauer der Befristung</b> .	<i>Befristung</i>
Befristung an sich: Verfügung. Sondernutzungskonzessionen sind immer zu befristen: Gemeinwesen darf sich nicht der Hoheit über die öffentlichen Sachen entäussern.	
Dauer der Befristung: diskutabel	
Ziff. 6: <b>Einkaufssumme</b> : vertraglich oder verfüungsmässig (Abmachung zwischen Privaten und dem Gemeinwesen)	

Frage 2 10 % 10 Punkte

Sondernutzungskonzession/Bewilligung	
Öffentliche Sachen	
Finanz-, Verwaltungsvermögen; öffentliche Sachen im Gemeingebrauch	} öffentliche Sachen
Fallbezug: vorliegend öffentliche Sache im Gemeingebrauch	
Arten des Gemeingebrauchs	
1. Schlichter Gemeingebrauch sowieso (-)	} Arten Nutzung
2. Gesteigerter Gemeingebrauch	
Überschreiten des bestimmungsgemässen Gebrauchs oder Fehlen der Gemeinverträglichkeit	
Bewilligung nötig.	
3. Sondernutzung	
Überschreiten des bestimmungsgemässen Gebrauchs und Fehlen der Gemeinverträglichkeit	
Indiz: dauernde feste Verbindung mit der öffentlichen Sache	
Sondernutzungskonzession nötig.	
Fallbezug	
Gemeingebrauch muss vorliegend begründet als Sondernutzung qualifiziert werden.	
Bewilligung nicht ausreichend.	

Frage 3 50 % 50 Punkte

3 a) 10 % 10 Punkte

Achtung: Nachfolgend werden drei Lösungsvarianten vorgestellt, die – wenn sie in sich konsistent waren – je gleichwertig bewertet wurden. Inkonssequenzen innerhalb der Argumentation haben dagegen zu einer Reduktion der Punktzahl geführt.

Variante a: Gebührenfreiheit	
§ 86 PBG: private Gestaltungspläne bedürfen der Zustimmung des zuständigen Organs.	
§ 231 Abs. 2 PBG: Entschädigung ist nur geschuldet bei nicht genehmigten planungsrechtlichen Festlegungen oder Bestimmungen.	
Fallbezug: Gestaltungsplan wurde durch die Baudirektion des Kantons genehmigt. Annahme, dass zuständige Behörde. Gestaltungsplan ist eine planungsrechtliche Festlegung i.S von § 231 Abs. 2 PBG. Somit keine Gebühr geschuldet.	
Diese Lösung entspricht der Ansicht des Verwaltungsgerichts Zürich; was man aber selbstverständlich für die volle Punktzahl nicht wissen musste.	
Variante b: Gebühr geschuldet	
§ 86 PBG: private Gestaltungspläne bedürfen der Zustimmung des zuständigen Organs.	
§ 231 Abs. 2 PBG: Entschädigung ist nur geschuldet bei nicht genehmigten planungsrechtlichen Festlegungen oder Bestimmungen.	
Fallbezug: Gestaltungsplan wurde durch die Baudirektion des Kantons genehmigt. Annahme, dass zuständige Behörde. Gestaltungsplan ist keine planungsrechtliche Festlegung i.S von § 231 Abs. 2 PBG. Somit eine Gebühr grds. geschuldet. (Diese Lösung entspricht zwar nicht derjenigen des Verwaltungsgerichts Zürich, ist bei nachvollziehbarer Argumentation aber gleichwertig zu bewerten.)	
Zusatzpunkte für besonders gute Argumentation, weshalb ein privater Gestaltungsplan nicht unter § 231 Abs. 2 PBG subsumiert werden kann:	
	i.c. privater Gestaltungsplan. Von Privaten projektbezogen erstellt, kann nicht die gleiche Bedeutung haben wie allgemeine Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung.
	Konzessionen in der Regel gegen Gebühr, i.c. nicht der Wille der Stadt, eine Konzession ohne Gebühr abzuschliessen.
	Nach Erteilung der Baubewilligung ist positiver Konzessionsentscheid praktisch schon vorweg genommen, wenn man den öffentlichen Grund gratis nutzen kann.

Was ist (Gestaltungsplan)

3 b) 10 % 10 Punkte

Variante a: Qualifikation der Einkaufssumme als Verfügungselement (Nebenbestimmung der Konzession)	
Qualifikation der Einkaufssumme als Nebenbestimmung der Verfügung. Begründung: Einkaufssumme ist gemäss Konzession klar geschuldet, es besteht für die beteiligten Privaten lediglich die Möglichkeit, die Höhe selbst zu vereinbaren.	
Nebenbestimmungen von Verfügungen und Konzessionen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.	
Nach h.L. muss diese nicht ausdrücklich sein.	
Zulässigkeit kann sich aus dem Gesetzeszweck oder einem mit der Hauptanordnung zusammenhängenden öffentlichen Interesse ergeben.	
Zudem muss die Nebenbestimmung verhältnismässig sein.	
Fallbezug: keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage in § 231 FBG vorhanden. Annahme: auch sonst keine gesetzliche Grundlage vorhanden.	
Fazit: Für die Einkaufssumme besteht keine gesetzliche Grundlage, weshalb sie nicht geschuldet ist.	
Variante b: Qualifikation der Einkaufssumme als Verfügungselement (Einkaufssumme als öffentliche Abgabe)	
Öffentliche Abgaben	
Arten	
Kausalabgaben/Steuern	
Kausalabgaben: Gebühren/Beiträge (Vorzugslasten)/Ersatzabgaben	
Bemessung	
Legalitätsprinzip im Abgaberecht. Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.	
Voraussetzung ist auf jeden Fall eine genügende gesetzliche Grundlage: Erfordernis des Rechtssatzes (generell-abstrakt, genügend bestimmt) und Erfordernis der Gesetzesform (Gesetz im formellen Sinn muss mind. enthalten Subjekt, Objekt, Bemessungsgrundlage).	
Fallbezug	
Qualifikation der Einkaufssumme als Gebühr („Teil der Konzessionsgebühr“ oder sowieso öffentliche Abgabe, da der Staat dazu verpflichtet).	
Anwendung des Legalitätsprinzips im Abgaberecht: soweit ersichtlich keine genügende gesetzliche Grundlage.	
Fazit: Für die Einkaufssumme besteht keine gesetzliche Grundlage, weshalb sie nicht geschuldet ist.	

Nebenbestimmung!

Gesetzl. Grundlage?

Öffentl. Abgabe

Variante c: Qualifikation der Einkaufssumme als Vertragselement	
Theorie	
Der verwaltungsrechtliche Vertrag beruht auf übereinstimmenden Willenserklärungen. Begründet gegenseitige Rechte und Pflichten.	
Regelt ein individuell-konkretes Rechtsverhältnis.	
Er dient unmittelbar der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Subordinationsrechtlicher Vertrag (Verwaltungsrechtlicher Vertrag zwischen öffentlich-rechtliche Organisationen und Privaten).	
Grds. Zulässigkeit von verwaltungsrechtlichen Verträgen. Gesetz muss Raum lassen für vertragliche Vereinbarungen.	
Der Private soll sich zu einer Leistung im öffentlichen Interesse verpflichten, zu welcher ihn die Verwaltungsbehörde mittels Verfügung nicht zwingen könnte, weil die hierzu erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt.	
Fallbezug	
Ziff. 6 der Konzession hat vertraglichen Charakter, da ein grosser Verhandlungsspielraum besteht und allenfalls Bezug zu „Theorie“. Die Verfügung der Stadt ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung gemäss Ziff. 6 der Konzession.	
Fazit: Weil die Regelung über die Einkaufssumme ein vertragliches Element der Konzession darstellt, ist eine gesetzliche Grundlage nicht erforderlich.	

↳ Einkaufssumme = vertragliches Element

3 c) 15 % 15 Punkte

Nichtigkeit von Verfügungen	
Theorie	
Nichtigkeit von Verfügungen ist die Ausnahme, Regelfall ist Anfechtbarkeit.	
Evidenztheorie (Bundesgericht): kumulative Voraussetzungen	
Besonders schwerer Mangel und	
Offensichtlicher/leichterkennbarer Mangel und	
Nichtigkeit darf Rechtssicherheit nicht gefährden	
Nichtigkeitsgründe: schwerwiegender Zuständigkeitsfehler; schwerwiegender Verfahrensfehler; schwerwiegender Form- oder Eröffnungsfehler; schwerwiegender inhaltlicher Mangel	
Fallbezug	
Ein Mindestanspruch auf einen begründeten Entscheid und das Recht auf Stellungnahme vor Erlass der Verfügung sind Teilgehalte des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV.	
Die Verletzung dieser Rechte stellt eigentlich einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.	
Aber: Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs (in den erwähnten Teilaspekten) zieht nicht ohne Weiteres die Nichtigkeit der Verfügung nach sich. Nach der Bundesgerichtspraxis kann dieser Mangel geheilt werden, wenn die unterlassene Anhörung in einem Rechtsmittelverfahren (i.e. im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Zürich) nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie die Vorinstanz erlaubt.	
Problematisch ist dabei aber die Verkürzung des Instanzenzuges.	

rechtes  
Gehör  
verletzt

3 d) 10 % 10 Punkte

Befristung von Konzessionen	
Theorie	
Sondernutzungskonzessionen sind zwingend zu befristen.	
Andernfalls würde sich das Gemeinwesen der Hoheit über die öffentlichen Sachen entäussern, was nicht zulässig ist. Daraus lässt sich auch ableiten, dass die Befristung keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf.	
Ist keine diesbezügliche gesetzliche Grundlage vorhanden, steht dem Gemeinwesen ein Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Dauer zu.	
Willkürfreie Ermessensausübung, Art. 9 BV	
Rechtsgleiche Ermessensausübung, Art. 8 Abs. 1 BV	
Art. 5 BV: Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns	
Gesetzliche Grundlage: siehe oben	
Öffentliches Interesse	
Verhältnismässigkeit	
Fallbezug	
Soweit ersichtlich, steht im Gesetz nichts zur Festsetzung der Dauer.	
Das Gemeinwesen hat hier also einen gewissen Spielraum für die Festsetzung der Dauer; die Befristung liegt somit im Ermessen des Gemeinwesens.	
Willkür (-)	
Rechtsgleichheit (-)	
Öffentliches Interesse (+) (Regelmässige Überprüfung der Rechtskonformität)	
Verhältnismässigkeit/Bemessungskriterien	
Wirtschaftlich sinnvolle Nutzung muss möglich sein.	
Dauer hängt von der Höhe der Investitionen ab.	
Mind. so lange, dass eine weitgehende Amortisation der Investitionen möglich ist.	

Befristung  
Konzession

keine Dauer  
in Gesetz

Kriterien  
für Dauer

Amortisation möglich

3 e) 5 % 5 Punkte

Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV	
Theorie	
Jur. Personen des Privatrechts sind Träger der Rechtsgleichheit.	
Gleiches nach seiner Massgabe gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Vergleichbare Situation, ungleiche Behandlung.	
Fallbezug	
XAG ist als jur. Person Trägerin des Grundrechts.	
Keine vergleichbare Situation (verschiedene Gebiete; viel höhere Investitionen bei Wasserkraftwerken; Betrieb der Kraftwerke von grossem öffentlichem Interesse, vgl. WRG)	

Frage 4 20 % 20 Punkte

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
Beschwerdeobjekt Art. 82 BGG; Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts/BGG 82 a
Fallbezug
Ausnahmekatalog Art. 83 BGG
Fallbezug
Endentscheid Art. 90 BGG
Fallbezug
Streitwertgrenze Art. 85 BGG
Fallbezug
Vorinstanz Art. 86-88 BGG
Letzte kantonale Instanz Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG; sofern nicht
Beschwerde an das BVerGer zulässig ist.
Fallbezug; kant. Verwaltungsgericht (= letzte kant. Instanz)/Instanzenzug ans BVerGer atypisch, keine Ausnahme in Bundesgesetz ersichtlich, Art. 33 lit. i VGG
Beschwerdegründe Art. 95 BGG
Art. 95 BGG
In Frage kommt: Verletzung von Bundesrecht; Völkerrecht; kant. verm. Rechten; kant. Bestimmungen über die polit. Stimmberechtigung und über Volksahlen und Abstimmungen; interkant. Recht.
Fallbezug:
Art. 8 BV: Gleichbehandlungsgebot
Art. 9 BV: Willkürverbot
Art. 5 Abs. 1 BV: Legalitätsprinzip
Art. 5 Abs. 2 BV: Öffentliches Interesse/Verhältnismässigkeit
Art. 29 Abs. 2 BV: Rechtliches Gehör
Beschwerderecht Art. 89 BGG
Art. 89 BGG
Partei- und Prozessfähigkeit
Teilnahme am Verfahren vor der Vorinstanz/keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten
Besonders berührt
Schutzwürdiges (rechtliches oder tatsächliches) Interesse an der Aufhebung/Änderung des Entscheides
Fallbezug
X AG ist AG, also jur. Person, also partei- und prozessfähig. Übrige Vss (+).
Formalien
Frist Art. 100 Abs. 1 BGG 30 Tage
Fallbezug: anzunehmen, dass eingehalten
Form Art. 42 BGG Formerfordernisse müssen eingehalten werden.
Fallbezug: anzunehmen, dass eingehalten
Rügeprinzip Art. 106 Abs. 2 BGG: Verletzung der Grundrechte muss in der Beschwerde vorgebracht und begründet werden.
Fallbezug: anzunehmen, dass eingehalten.
Fazit: Bundesgericht würde auf die Beschwerde eintreten.
Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde entfällt somit.

Frage 5 10 % 10 Punkte

Variante a: Stadt Zürich wie eine Privatperson betroffen
Theorie
Art. 89 Abs. 1 BGG
Fallbezug
Geht man davon aus, dass es sich bei der Konzessionsgebühr um einen vertraglichen Bestandteil der Konzession handelt, hat die Stadt Zürich nicht hoheitlich gehandelt und ist durch die Streichung wie eine Privatperson betroffen.
Problem: Selbst wenn es sich um den vertraglichen Teil der Konzession handelt, bleibt es eine Forderung aus öffentlichem Recht (öffentlich-rechtlicher Vertrag), was gegen diese Variante der Legitimation spricht. Gleichwohl wurde bei der Korrektur – auch wenn es zweifelhaft erscheint – diese Legitimationsvariante auch anerkannt, wenn sie sauber argumentiert war.
Die allgemeinen Legitimationsvoraussetzungen sind deshalb zu prüfen.
Partei- und Prozessfähigkeit: öffentlich-rechtliche Körperschaft als juristische Person i.S. von Art. 52 Abs. 2 ZGB
Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren: (+)
Besonderes Berührtsein: (+)
Schutzwürdiges rechtliches oder tatsächliches Interesse: wirtschaftliches Interesse ✓
Variante b: Stadt Zürich in ihrer Gemeindeautonomie betroffen
Theorie
Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG
Legitimationsvoraussetzungen:
Grds. Körperschaften, insb. Gemeinden
Sie sind gemäss Art. 50 Abs. 1 BV autonom nach Massgabe des kant. Rechts.
Geltendmachung einer Autonomieverletzung
Fallbezug
Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
Die Stadt Zürich müsste eine Autonomieverletzung geltend machen.
Fazit
Gemeinde legitimiert.
Ob ihr tatsächlich in diesem Bereich Autonomie zusteht ist eine Frage der materiellrechtlichen Beurteilung.